

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2005

Nr. 2005/47

Zusicherung eines Staatsbeitrages an den Verbands-GEP des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee, Teil Fremdwasseruntersuchung

1. Ausgangslage

- 1.1 Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes, § 30 der kantonalen Wasserrechtsverordnung und der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds ersucht das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern im Namen des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee (ARA-Verband) um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplanes des Verbandes (VGEP), Teil Fremdwasseruntersuchung.
- 1.2 Der ARA-Verband setzt sich aus 15 Gemeinden aus dem Kanton Bern und den beiden solothurnischen Gemeinden Aeschi und Bolken zusammen. Der Verbandssitz ist Herzogenbuchsee, zuständige Gewässerschutzfachstelle ist daher das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) des Kantons Bern.
- 1.3 Das GSA hat den VGEP begleitet und genehmigt und gemäss den bernischen Vorgaben einen Staatsbeitrag aus dem Abwasserfonds des Kantons Bern an die anteiligen Kosten der bernischen Gemeinden gemäss Kostenverteiler des ARA-Verbandes ausgerichtet.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes leistet der Staat Beiträge an die Ausarbeitung von GEP. In § 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds ist der Beitragssatz mit 35.0 % festgelegt.
- 2.2 Nach der vom GSA geprüften Kostenabrechnung und Berechnung seines Staatsbeitrages betragen die gesamten beitragsberechtigten Kosten für den VGEP, Teil Fremdwasseruntersuchung, Fr. 26'877.--. Gemäss dem Kostenverteiler des ARA-Verbandes ist der Kostenanteil der beiden solothurnischen Gemeinden 9.15 %. Dies ergibt einen Kostenanteil der beitragsberechtigten Kosten von Fr. 2'459.-- und somit einen Beitrag aus dem Abwasserfonds von 35.0 % von Fr. 2'459.-- = Fr. 860.--.

3. Beschluss

Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (BGS 712.11), § 30 Abs. 3 der kantonalen Wasserrechtsverordnung (BGS 712.12) und § 12 Abs. 1 und § 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfond (BGS 712.14)

- 3.1 Dem Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee wird an die beitragsberechtigten Kosten (anteilige Kosten der solothurnischen Gemeinden) des VGEP, Teil Fremdwasseruntersuchung, ein Staatsbeitrag von Fr. 860.-- zugesichert.

3.2 Die Zahlung des Beitrages erfolgt aus dem Kredit KA 362000 / A 30001 (Beiträge für Gewässerschutzbauten).



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (4) Gz

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000 / A 30001 [TP 343])

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee, H.J. Köchli, Fabrikstrasse 8, 3360 Herzogen-
buchsee

Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Abt. Abwasserentsorgung, Reiterstrasse 11, 3011 Bern